

EDITORIAL

Liebe Leser,

für die diesmalige Ausgabe des Philosophiemonatsbriefes haben wir uns ein bisschen von aktuellen Ereignissen und Diskussionen anregen lassen und sie aus philosophischer Perspektive beleuchtet.

Im Zuge der großen Begeisterung rund um die Fußball-Weltmeisterschaft erwachte in unterschiedlichsten Zusammenhängen ein vielgestaltig motivierter Diskurs zum Thema Stolz und Nationalstolz. Angesichts der oftmals schnell hitzig geführten Debatten war es uns ein Anliegen, hier einen überlegten Beitrag zu leisten.

Die Frage nach der Bedeutung von Stolz geht aber zugleich auch einher mit derjenigen nach Verantwortlichkeit, und so haben wir in diesem Zusammenhang versucht, ein bisschen Licht in die dunklen Seiten von Handlungsverantwortung zu bringen.

Abschließend haben wir eine öffentliche Tagung der Bonner Universität zum Anlass genommen, dem Sinn und Zweck, aber auch den Schwierigkeiten solcher Veranstaltungen für den interessierten Laien nachzuspüren.

Doch nun: lassen Sie sich zum Nachdenken anregen.

Ihre

Renate Miethner
miethner@philosophieberatung.de

Bonn, den 12.07.06

Spielarten einer Begrifflichkeit

STOLZ, NATIONALSTOLZ, PATRIOTISMUS

In diesen Tagen erfreut sich jenes Gefühlssammelsurium, das unter dem selten genauer beleuchteten Begriff des Stolzes gefasst wird, eines besonders inflationären Auftauchens in der öffentlichen Diskussion. Schon werden Stimmen laut, die zwischen verschreckter Warnhaltung und schlichter Spielverderberei pendeln, ohne dass so ganz genau gewusst wird, um was für ein Phänomen es sich da momentan genau handelt. Aber nicht nur im Zusammenhang von Sportgroßereignissen wie der diesjährigen Fußball-Weltmeisterschaft gehört Stolz zu denjenigen Begriffen, deren Bedeutung eine genauere Betrachtung verdient - denn das Spektrum ist ein weites.



Hat Tradition: Der Pfau als Symbolträger für Stolz und Eitelkeiten unterschiedlichster Güteklassen.

Spricht man alltäglich davon, jemand sei „zu stolz“, um etwas zu tun, z.B. jemand sei zu stolz, Hilfe zu erbitten oder anzunehmen, mangelnde Kenntnis einzugestehen, oder sich zu bedanken, bezeichnet man - oftmals mit ironischem oder verächtlichem Unterton - eine (unbegründete) Haltung der Überheblichkeit, Selbstgefälligkeit und -ungerechtigkeit, sowie fehlender Bereitschaft zur Kenntnisnahme oder Annahme von (Selbst-)Kritik. Als lasterhafte Eigenschaft, deren Verlockungen der Mensch sich möglicherweise niemals gänzlich entziehen können wird, stellt „Stolz“ als Hochmut, fehlende Bescheidenheit (oder Demut), Eigendünkel, fehlende Anerkennung der faktischen Endlichkeit und Kreatürlichkeit

eines jeden menschlichen Wesens in christlicher Überzeugung die (Ur-)Sünde schlechthin dar.

Davon unterschieden werden muss das situationsbezogene Gefühl des Stolzes auf etwas bzw. jemanden, das streng genommen Anerkenntnis, (Hoch-)Achtung, Respekt oder Lobbekundung heißen sollte. Statt des Stolz-Seins auf jemanden, der durch Leistung und Fähigkeit oder das Bestehen trotz widriger Umstände Lob verdient hat, dem also aufgrund besonderen Tuns Anerkennung gebührt, sollte genauer vom Bewundern gesprochen werden. Insofern zudem stets beim menschlichen Handeln zufällige Begleitumstände zumindest nicht irrelevant sind

→

Forts. von S.1: Stolz, Nationalstolz, Patriotismus

für Gelingen oder Misslingen, sollte immer auch zum gehabten (Zufalls-)Glück gratuliert bzw. dessen gedacht werden. Im strengen Sinne stolz sein kann man ausschließlich auf Leistungen, die man selbst erbracht hat. Stolz sein auf jemand anderen oder auf etwas meint den Beitrag, den man selbst zum Zustandekommen des zu lobenden Ergebnisses oder des zu bewundernden Zustandes geleistet hat bzw. geleistet zu haben meint. Was einem selbst, was anderen, was jeweiligen Umständen zu verdanken oder zuzurechnen ist, lässt sich vom und für den Menschen bei keiner einzigen Handlung oder Begebenheit abschließend und mit letzter Gewissheit offen legen - zumindest bislang und auf absehbare Zeit nicht.

Stolz zu sein, z.B. auf seine Kinder oder seine Schüler, bedeutet demnach stolz zu sein auf den Beitrag, den man geleistet hat und leisten durfte zur Ermöglichung derer Entwicklung zu „guten“ Menschen, zur Entfaltung diverser je eigener Begabungen. Stolz zu sein auf z.B. seinen Hund meint, seinen eigenen Beitrag anerkennen und für gelungen befinden, für ein entsprechendes artgerechtes Aufwachsen und Entwickeln des Lebewesens Sorge zu tragen und sich um die Ausübung und Verbesserung von artspezifischen Fähigkeiten zu kümmern. Freut man sich über sein ansehnliches Haus mit dazugehörigem Garten und spricht diesbezüglich von Stolz, so meint man die Zufriedenheit, die Anerkennung, vielleicht die Bewunderung, dass man es – auf welche Weise auch immer - geschafft hat, sich entsprechenden Besitz anzuschaffen und für den Erhalt dessen ansprechenden Zustandes zu sorgen.

Entsprechend sind Forderungen nach Stolz auf sein jeweiliges Heimatland, im Sinne eines „Nationalstolzes“ zu betrachten. Von „Nationalismus“ zu reden, wird meist mit der Begründung als unpassend abgelehnt, dieser sei Ausdruck eines „übersteigerten“ Nationalstolzes oder –gefühls.

Dabei ist die „Übertreibung“ oder „Übersteigerung“ nicht der ausschlaggebende Punkt, der die Rede vom Stolz auf ein bestimmtes Staatsgebilde verbieten sollte, sondern die Tatsache, dass Stolz einem jeden Menschen nur in Bezug auf seine eigenen Leistungen bzw. Beiträge zu anderer Leistung (bzw. Zustandekommen und Erhalt gewisser Begebenheiten wie einer in rechtsstaatlichen Verhältnissen lebenden Gesellschaft) gewährt sein sollte - stets die völlige Zufälligkeit berücksichtigend, gerade zu der betreffenden Zeit

an dem betreffenden Fleckchen Erde leben zu dürfen als eine Kreatur unter vielen, die ihren jeweiligen aktuellen Status wiederum bedingten kontingenten Umständen verdankt.*

Bei sportlichen Wettbewerben wie der Fußball-Weltmeisterschaft können einzelne Leistungserbringer (also Sportler oder Spieler) von sich behaupten, stolz auf die von ihnen erbrachte Leistung zu sein. Als nicht mitspielender Interessent oder „Begeisterter“ kann man allenfalls stolz sein auf den wohl mittelbar zu nennenden Beitrag, den man durch finanzielle Aufwendungen und Interessebekundungen beigesteuert haben mag.

Warum es bei sportlichen und anderen Wettbewerben nicht statt um Nationen, Regionen, Städte u.ä. um auf den jeweiligen Gebieten herausragende Fähigkeiten geht, ist kaum nachzuvollziehen, setzt man doch als Priorität die Freude, die „Leidenschaft“ für die jeweilige Tätigkeit oder „Sache“. Das Kriterium für Teilnahmeberechtigung an einem Wettbewerb welcher Art auch immer liegt doch (bestenfalls) ohnehin einzig und allein im Erweis der entsprechenden Leistungen und Fähigkeiten.

Ganz unabhängig von Herkunft, religiöser Überzeugung, Hautfarbe, Geschlecht, sexueller Neigung etc. geht es um den Vergleich von Könnern oder Experten auf den jeweiligen Gebieten. Einzelne Personen, die nicht als „Vertreter“ einer bestimmten Nation antreten, sondern als einzelne Menschen für sich selbst oder als bunt zusammengewürfelte Gruppen, geeint durch die jeweilige Aufgabe, der man sich stellt, würden gar unvoreingenommene Bewunderung von herausragenden Leistungen ermöglichen. Statt stolz zu sein auf Nationen würde man sich an der jeweiligen Sache freuen und neidlos im Vergleich stehende Fertigkeiten anerkennen und bewundern können – und das immer mit der Rolle des Zufallsglücks im Hinterkopf.

Renate Miethner

*[Es soll hier nur kurz angemerkt werden, dass Heimatlandliebe oder Patriotismus keinesfalls als unerlässliche Voraussetzung oder *conditio sine qua non* für ein solides Bestehen und Bewahren eines Staates angegeben werden kann - diesbezüglich bedarf es schlichtweg der Gesetzestreue der jeweiligen Bürger, nicht der „Liebe“, „Zuneigung“ oder „Bevorzugung“ irgendeines beliebigen Gemeinwesens.]

Ist die menschliche Existenz untrennbar mit Schuld verbunden?

MEA CULPA ALS CONDITIO HUMANA

„Schuld“ ist gewiss eines der zentralen Themen und Probleme, mit denen Menschen in ihrem Leben und Zusammenleben, nicht nur in sogenannten „Grenzsituationen“, konfrontiert sind. Die Psychologisierung des Handelns hat erheblich dazu beigetragen, dass der Schuldbegriff eine erhebliche Relativierung erhalten hat. Rechtlich stellt das nicht selten vor ernstzunehmende Probleme. Doch wie lässt sich fern von religiöser Ausrichtung oder tiefenpsychologischer Kausalanalyse sinnvoll und in präzisen Begriffen von Schuld reden?

Alltäglich „ent-schuldigen“ sich die meisten von uns, meistens zweifellos anlässlich von Geschehnissen, die nicht im eigentlichen Sinne überhaupt etwas mit Schuld, die man auf sich geladen hätte, zu tun haben. Sollte man „Schuld“ auf sich geladen haben, eine Handlung oder die Folgen selbiger zurechenbar, anlastbar und vorwerfbar sein, so ist es ohnehin fraglich, ob man selbst oder irgendein anderes endliches menschliches Lebewesen überhaupt vermögend ist, sich der jeweiligen Schuld zu entledigen.

Mit der Bitte um „Entschuldigung“ äußert man Bedauern oder Reue, unternimmt den aussichtslosen Versuch der Wiedergutmachung oder des Ungeschehen-Machens. „Gewissensbisse“, Reue oder das Bedauern von Begangenen mögen auf Vergangenes und Geschehenes bezogene sich aufdrängende Gefühle oder Gefühlsregungen sein - ändern wird sich an der Vergangenheit nichts. Es sind die Konsequenzen, die für das künftige weitere Leben, Handeln

und Verhalten zu ziehen sind, für die „Schuldgefühle“ fruchtbar und von Nutzen sein können.

Natürlich gibt es interessanterweise auch Gefühle des Schuldigseins, ohne dass irgendeine Form der Zurechenbarkeit bestünde. Trotz rationaler „Bearbeitung“, trotz des unstrittigen Befundes nicht vorwerfbar falsch gehandelt zu haben, nicht zurechenbar verantwortlich ob der Folgen zu sein, bestehen sie als Gefühle vermeintlicher Schuld wider besseren Wissens fort und widersetzen sich rationalem Zugang. Die zu treffende Entscheidung besteht dann darin, wie mit dieserart fortbestehenden Gefühlen weiter zu leben und zu handeln ist bzw. welcher Einfluss diesen Gefühlen auf mein Handeln zugestanden wird.

Welche Kriterien aber müssen erfüllt sein, um das Urteil treffen zu dürfen, eine Person sei schuldig? Zunächst müssen die jeweils begangene oder unterlassene Handlung

Forts. von S.2: *Mea Culpa als Consitio Humana*

sowie deren Folgen bewusst sein. Unwissentlich kann man sich, juridisch und moralisch, schuldig machen, doch stets unter der Voraussetzung, dass man grundsätzlich über die (juridische oder moralische) Qualität der Handlung bzw. deren Folgen hätte Bescheid wissen müssen und können.

Versteht man das Zusprechen von Schuld nicht als bloßes Konstatieren eines Ursache-Wirkung-Verhältnisses, so kommt als weitere unverzichtbare Voraussetzung für das rechtmäßige Urteil über Schuldigkeit ein gewisses Maß an Willens- und Entscheidungsfreiheit des Menschen hinzu.

Die unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände für grundsätzlich unbezweifelbar gehaltene menschenmögliche Vermeidbarkeit von Handlungen bzw. die zur gewohnten Gewissheit erhobene Annahme, dass andersgeartetes Handeln menschenmöglich gewesen wäre (worunter auch der Verzicht auf eine bestimmte Handlung oder deren Nicht-Ausüben fällt), ist in zunehmendem Maße Zweifeln ausgesetzt, nimmt man den Einfluss von Forschung (und deren vermeintlichen Ergebnissen und wiederum deren Schlussfolgerungen anbetreffende Aussagekräftigkeit) insbesondere auf dem Gebiet der Neurophysiologie zur Kenntnis und ernst.*

Fragen nach Schuld oder Verantwortlichkeit hängen eng mit Erwägungen dahingehend zusammen, wie weit Einflussnahmemöglichkeiten des Einzelnen überhaupt reichen, wie die im Folgenden beispielhaft angeführten Fragen belegen mögen:

Inwieweit mache ich mich (mit-)schuldig an Verhältnissen, in denen Menschen bloß als Mittel behandelt und eingesetzt werden, wenn ich zu günstigeren Preisen Gegenstände oder Dienstleistungen erwerbe, und weiß oder zumindest wissen könnte, wie selbige produziert oder erbracht werden?

Macht sich ein Arzt, der eine Frau medizinisch beim Schwangerschaftsabbruch betreut und selbigen ausführt, schuldig? Oder macht er sich schuldig, wenn er betreffender Frau medizinische Hilfe verweigert?

Lade ich (Mit-)Schuld auf mich, wenn ich einem Menschen, der um Geld „bettelt“, etwas gebe, wohl ahnend, dass mit meiner gutgemeinten Unterstützung Drogen welcher Art auch immer beschafft und konsumiert werden, und der betreffende Mensch sich und möglicherweise anderen Schaden oder Leid zufügt?

Es ist mir bekannt, welches Leid z.B. in afrikanischen Bürgerkriegs- oder Krisenregionen elender Alltag für meine zufälligerweise dort geborenen und lebenden Mitmenschen ist, aber ich unternehme nichts: Unterlassene Hilfeleistung? Wenn vielleicht nicht unmittelbar, so mittelbar, allein durch mein Schweigen z.B.?

Bin oder werde ich (mit-)schuldig, wenn ich schweigend und tatenlos die unermesslichen Qualen von unter lebewesenquälerischen Zuständen gehaltenen Tieren hinnehme und weiterhin diese ihren Lauf nehmen lasse, mich möglicherweise noch dazu dem Konsum auf derartige (Un-)Art entstandener Produkte hingebe?

Ist es mir gestattet bzw. darf ich mir selbst zugestehen, mich, statt meiner Pflicht (und „Schuldigkeit“) zur Selbstvervollkommnung zu genügen, Vergnügungen nachzugehen oder „meine“ Zeit zu vergeuden, ohne mich (gerade auch mir selbst gegenüber) schuldig zu machen?

Wieweit darf ich mich verantwortlich machen (lassen), und ab wann werden Zurechnungen bzw. vermeinte Zuständigkeit zu pathologischen Schuldbezeichnungen, die wahlweise in paralyisierender Resignation oder destruktivem Selbstmitleid oder zur Schau getragenen, betroffenen „Weltschmerz“ werden?

Ist menschliche Existenz und menschliches Existieren möglich, ohne sich jemals schuldig zu machen, sei es sich selbst oder Mitgeschöpfen gegenüber?

Grundsätzlich lässt sich behaupten: Menschliches Leben bedeutet als in unüberschaubarer Wechselgemeinschaft befindliches wirksam verursachendes Entscheiden und Handeln wohl auch immer zugleich ein prinzipiell schuldverhaftetes Leben und Sein. Inwiefern hier jedoch Aktivität und Passivität qua Menschsein gegeneinander abzuwägen sind, muss immer der Einzelfall belegen. Denn eine grundsätzliche eremitenhafte Position, die sich von allem Lebenszusammenhang fernzuhalten versucht, bleibt gerade durch den Verzicht auf Teilnahme an der menschlichen Gemeinschaft nicht weniger schuldhaft. Wie allerdings mit schuldhaftem Tun gesellschaftlich umgegangen werden kann und sollte, ist eine ganz andere Frage.

Renate Miethner

*[Dieser Aspekt und die damit verbundenen Schwierigkeiten werden uns in einer der kommenden Ausgaben des Philosophiemonatsbriefes noch beschäftigen.]

Ihnen brennt ein Thema dieser Ausgabe besonders auf den Nägeln, und Sie wollen sich an der Diskussion beteiligen? Oder Sie haben einen spezifischen Themenvorschlag, den Sie gerne in unserer Publikation behandelt sehen? Ihre Meinung ist uns willkommen.

Bitte richten Sie alle Leserbriefe an:

feedback@philosophiemonatsbrief.de

Oder per Post an:

Apeiron Philosophieberatung

Renate Miethner

Nordstrasse 48 - 53111 Bonn

Ein Anspruch auf Veröffentlichung besteht nicht. Im Fall einer Publikation behalten wir uns ein Recht auf Kürzungen vor.

Notwendigkeiten, Möglichkeiten, Grenzen DER BEGRIFF DER STRAFE

Menschliches Miteinander jedweder Art und Ausprägung besteht wesentlich im Einnehmen und Haben von gegenseitigen Erwartungshaltungen, sowohl zur Gewährleistung von je eigenen, jedem Menschen zustehenden Ansprüchen („Freiheiten“), als auch zur Garantie des verlässlichen Geschütztseins eines jeden Menschen vor Ein- und Übergriffen anderer.

Ein gesicherter Zustand des menschlichen Miteinanders unter rechtlicher Ordnung, d.h. unter Rechtsgesetzen, Normen und Regeln, ermöglicht und sichert zivilisiertes und kultiviertes menschliches Zusammenbestehen und –leben. Da nun einmal die beteiligten menschlichen Lebewesen nicht schon von Natur aus derart beschaffen sind, dass sie nicht automatisch gesetzestreu handeln, ist es als wohl allzumenschlich oder natürlich anzusehen, dass es zu Regelübertretungen oder zur Ausübung von Unrecht kommt. Genauso ist sicher damit zu rechnen, dass Menschen nicht grundsätzlich abgeneigt sind, je für sich exklusiv geltende Ausnahmen (von Gesetzen oder Regeln) in Anspruch zu nehmen versuchen. Hier kommt der regulierende Faktor der Strafe ins Spiel.

Der Ruf nach Strafe erklärt sich aus Natur und Wesen des Menschen, der im Zwiespalt steht zwischen dem Verlangen nach einem rechtsgesetzlich geordneten System des Miteinander auf der einen Seite, und der zumindest nicht auszuschließenden Annahme der latenten Tendenz zu (versuchten) Ausbrüchen Einzelner aus dem System bzw. zu Regelverstößen oder dem Beanspruchen eines Sonder(rechts)status. Derart lässt sich wohl von einer zwar nicht unbedingten, doch wohl aber bedingten

Forts. von S.3: Der Begriff der Strafe

Notwendigkeit und Berechtigung von Strafe sprechen: Wozu ist Strafe da bzw. was sollte Zweck von Strafe sein? Der Befriedigung von Gefühlen wie Rache, Wut, Enttäuschung, Empörung, Entrüstung oder Zorn kann Strafe ebenso wenig dienen, wie Strafe als Selbstzweck gewollt werden kann.

Strafe stellt den deutlichen Ausdruck der Übereinkunft und Überzeugung dar, dass ein Nicht-Einhalten von Regeln oder ein Gesetzesverstoß entsprechende Konsequenzen zu zeitigen habe, dass also begangenes Unrecht „spürbare“ Folgen haben müsse. Dahinter steckt das hehre Ziel, sich dem Ideal einer vollständigen Gerechtigkeit bereits zu Lebzeiten anzunähern, und die Hoffnung auf ausgleichende Gerechtigkeit oder „Wiedergutmachung“ nicht erst in ein mögliches jenseitiges Irgendwann und Irgendwo zu verlagern.

Ein nicht unwichtiges Ziel von Strafe ist die Prävention, das Vorbeugen oder Verhindern von weiterer Schadenszufügung zum Schutze von Mitgeschöpfen. Auch als Hilfsangebot oder Hilfestellung kann Strafe eingesetzt werden, als Konditionierung kann sie betrachtet werden, als mit Zwang verbundene Motivierung zu künftiger Gesetzestreue, als „erzieherische Maßnahme“, als Mittel, um Einsichtigkeit oder Unrechtsbewusstsein zu fördern.

Was soll und kann mit oder durch Strafe erreicht werden, welche Erwartungen sind an Strafe zu knüpfen? Die Antwort wird sicher darin liegen klarzustellen, wie dem zu Bestrafenden der Weg in Einsicht und Besserung geebnet oder ermöglicht werden, und wie künftiges Unrecht oder Unheil verhindert werden kann. Und was darf demzufolge als Mittel angewandt oder eingesetzt werden? Diesbezüglich ist stets zu bedenken, dass Strafen von Menschen über Menschen verhängt werden. Das beinhaltet die stete Berücksichtigung der unumstößlichen Nicht-Ausschließbarkeit der prinzipiellen Irrtumsfähigkeit sowohl des Urteilenden als auch des Strafvollziehenden, sowie das unverzichtbare Bemühen um Vermeidung von anmaßenden Kompetenzüberschreitungen.

Jede Strafmaßnahme muss sich die Frage gefallen lassen bzw. die Prüfung bestehen, ob sie als eingesetzte oder in Erwägung gezogener Mittel zweckdienlich ist, und ob sie den strafenden oder strausübenden Menschen zusteht - welche Prüfung beispielsweise weder Todesstrafe noch Verstümmelung oder Folter bestehen können. Hier gilt es, die Diskussion voranzutreiben.

Renate Miethner

Die Crux öffentlicher Fachtagungen und die Rolle philosophischer Beratung

DER LAIE BLEIBT AUSSEN VOR

Für den Laien bieten sogenannte öffentliche Tagungen eine gute Möglichkeit, sich einfürend mit Themenbereichen konfrontieren zu lassen, die ihm zwar nur vage bekannt sind, für die er aber ein gewisses, wenn auch zunächst peripheres Interesse hegen mag. Dass bei gleicher Gelegenheit aber auch oftmals eher Ratlosigkeit die Folge sein kann, mag weniger erfreulich erscheinen. Für die Philosophie gilt dies nicht weniger als für andere Wissenschaften.

Eine öffentlichem Tagung der Universität Bonn anlässlich des 30. Todestages Martin Heideggers am 1. und 2. Juni dieses Jahres beispielsweise beschäftigte sich unter dem Titel „Menschen-Bilder“ mit der Frage nach dem Typus derjenigen Anthropologie, von der die gegenwärtigen Humantechnologien geleitet werden.

In den einzelnen Vorträgen sollte es dabei u.a. um das „Menschenbild der heutigen Medizin“, „das Menschenbild des Grundgesetzes und seine Anfechtungen im aktuellen Bioethik-Diskurs“ und um den vielzitierten und derart meist unreflektiert überstrapazierten Begriff der Menschenwürde gehen.

Was nun sollte der einzelne Tagungsteilnehmer, der sich selbst nicht als sogenannter „illustrier“ - was wohl bedeuten soll: fachspezifisch ausgiebig vorgebildeter - Gast bezeichnen mag oder kann, vom Besuch dieser Veranstaltung bestenfalls mitnehmen oder gewinnen? Zu erwarten wären zweifelsohne vielgestaltige Anregungen und die Beleuchtung einer nicht nur in den Medien einigermaßen permanent präsenten und unter diversen Gesichtspunkten der Betrachtung bedürftigen Thematik. Mit den gewonnenen ersten Einblicken jedoch, den zahlreichen Anregungen zum Weiter-, Be- und Überdenken, sowie mit sich einstellenden je eigenen spezifischen Fragen und der Suche nach Antworten oder Folgerungen wurde - der Natur der Sache gemäß - der interessierte Einzelne entlassen, und damit zugleich auch sich selbst überlassen.

Das verwundert nicht, denn nahezu zwangsläufig bringen es Einzelvorträge eines solchen Tagungszusammenhangs, die innerhalb eines straffen zeitlich fixen Rahmens stattfinden und noch dazu auf breites Publikumsinteresse stoßen wollen, mit sich, dass alle spezifischen Detailfragen schlicht außen vor bleiben. Das willkommen geheißen öffentliche Publikum bleibt mit seinen je eigenen Anliegen letztlich interessierter Beobachter, und die Philosophie schottet sich - bildlich gesprochen - nach Ende einer solchen Tagung im vielbeschworenen Elfenbeinturm ab, so dass sich so mancher des Eindrucks nicht immer erwehren können mag, die jeweiligen Vertreter dieser Wissenschaft hätten Furcht vor konkreten Fragen - aus welcher Motivation heraus auch immer. ↗

Der Laien-Besucher mag sich mit dem Vielgestaltigen, was ihm als Einzelform „unter den Nägeln brennt“ oder in besonderem Maße dringlich zu vertiefen oder näherer gründlicher Auseinandersetzung bedürftig zu sein beschäftigt, fühlen wie ein Zaungast. Es werden sich wohl skeptische Bedenken dahingehend als Fazit festigen, das Gesagte und Gehörte möge ja in der Theorie gut und schön klingen und sich als plausibel oder richtig darstellen lassen, doch für das alltägliche Leben sei es unbrauchbar und betreffe nicht das personale Individuum mit seinen je eigenen spezifisch-konkreten Entscheidungen, die es nun einmal zu treffen gezwungen ist.

Hier kann es nur die fachliche Einzelaus-einandersetzung sein, die Abhilfe schaffen und auf die spezifischen Anliegen des Einzelnen eingehen, diffuse Eindrücke oder Einwände in präzise Fragestellungen fassen und individuellen Wünschen nach Schwerpunktsetzung nachgehen kann, um an denjenigen Stellen, an denen sich der Bedarf nach Vertiefung und genauerem Hinsehen einstellt, innezuhalten und auf der Grundlage zufriedenstellender Klärung zu denjenigen Konsequenzen überzugehen, die den jeweiligen Menschen in seiner jeweiligen Situation betreffen und beschäftigen. Hier liegt ein entscheidender Ansatzpunkt für die Leistung philosophischer Beratung, deren Wurzeln dem gemäß auch gerade im Wissen um die Leerstellen liegen, welche anscheinend zur Natur der Sache gehören, wenn Philosophie sich öffentlich darstellt.

Renate Miethner

Über menschliche Freiheit

Julian Nida-Rümelin

171 Seiten, Reclam, ISBN: 3-15-018365-0

In dieser Essay-Sammlung stellt sich der ehemalige Kulturstaatsminister dem alles andere als leichten Unterfangen, einen Lösungsvorschlag zu den Schwierigkeiten des oftmals als widersprüchlich ausgewiesenen Phänomens menschlicher Entscheidungsfreiheit zu unterbreiten. Insbesondere verdient sein Ansatz, „Formen“ der Verantwortung neben der moralischen auszumachen, genaue Beachtung und Prüfung: Ist es (widerspruchsfrei) denkbar, juristisch oder politisch, nicht aber moralisch verantwortlich zu sein bzw. umgekehrt? - Weitere Fragen ergeben sich zweifellos aus der Lektüre der vergleichsweise flüssig zu lesenden Überlegungen.